

**Deutscher Bundestag**  
**20. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)357 neu**

Drucksache 20/[...]

[Datum]

## Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/9148(neu) –

### Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **20/9148(neu)** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf-, oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät

sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet über die Weitergabe der Informationen über die Identität der eingebenden Person.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingesendet haben, Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten im Einzelfall oder Dritte anhören, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.“

b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nur im Einvernehmen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.

4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung einer Genehmigung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes, als Zeugin oder Zeugen auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „der Fraktionen“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Fraktionen“ ersetzt.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Zur Polizeibeauftragten oder zum Polizeibeauftragten ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die oder der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die oder der Polizeibeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.“
  - c. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „die Mehrheit“ durch die Worte „mindestens zwei Drittel“ ersetzt.
  - d. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.“
  - e. Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „B6“ durch die Angabe „B9“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Worte: „für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt“ eingefügt.

## Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Es sind Gründe denkbar, wegen derer eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes verzögert erfolgen kann. Eingabeberechtigten Personen könnte erst im Zusammenhang mit anderen Fällen oder späterer Berichterstattung die Bedeutung eines Sachverhalts gewahr werden. Die bisher vorgesehene Frist von drei Monaten wird deshalb auf sechs Monate verlängert. Die Information auch über länger als drei Monate zurückliegende Sachverhalte kann für das Aufdecken struktureller Mängel oder Fehlentwicklungen wichtig sein. Die Begrenzung der Frist auf sechs Monate gewährleistet, dass sich der Polizeibeauftragte vorrangig mit aktuellen Fällen befasst.

Zu Buchstabe b):

In Absatz 6 wurden sprachliche Anpassungen entsprechend den Regelungen im Hinweisgeberschutzgesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe c):

In Absatz 7 wurde der Verweis auf Absatz 1 des § 9 Hinweisgeberschutzgesetz klargestellt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll die Befugnis haben, nicht nur die eingebenden Personen oder Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten, sondern auch weitere Personen wie z. B. Zeugen anzuhören. Dies ist vielfach auch im Landesrecht entsprechend geregelt (§ 16 Absatz 2 BürgBG BE; § 7 Absatz 3 BremPolBAufG; § 15 Absatz 5 PetBüG M-V; § 16 Absatz 4 Satz 3 BüPolBG SH). Eine Einbindung vielfältiger Perspektiven auf die Arbeit der Polizeibehörden des Bundes kann das Vertrauen in die oder den Polizeibeauftragten des Bundes stärken. Deshalb wird der Kreis der Personen, die angehört werden können, um Dritte erweitert.

Zu Buchstabe b):

Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht nach § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 dürfen nach § 4 Absatz 6 der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur aus zwingenden, dazulegenden Geheimhaltungsgründen verweigert werden., Für die Polizei beim Deutschen Bundestag wird diese Entscheidung nach § 4 Absatz 6 Nummer 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen. Dies entspricht der Entscheidungsebene in § 4 Absatz 6 Nummer 1, wonach die Entscheidung auf Ebene der Bundesministerin oder des Bundesministers getroffen wird. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus. Die Präsidentin oder der Präsident ist als Inhaberin oder Inhaber der Polizeigewalt zugleich Leiterin bzw. Leiter der Polizei beim Deutschen Bundestag.

Zu Nummer 3:

Durch die Ersetzung der Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ soll klargestellt werden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auch dann eine Sachverhaltsaufklärung durchführen können soll, wenn sich ein Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht herstellen lässt. Der Staatsanwaltschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Zudem obliegt es nach Satz 1 weiterhin der Einschätzung der das Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle, ob der jeweilige Ermittlungserfolg als gefährdet zu betrachten ist.

Zu Nummer 4:

Es wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet, da sie oder er das Hausrecht und die Polizeigewalt im Deutschen Bundestag ausübt.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es wird klargestellt, dass die Fraktionen des Bundestages nicht einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen müssen, sondern dass mindestens einer einzelnen Fraktion oder auch mehreren Fraktionen gemeinsam ein Vorschlagsrecht zusteht.

Zu Buchstabe b):

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht werden ergänzt, da diese bisher nicht vorgesehen waren.

Zu Buchstabe c):

Aus der Änderung unter Buchstabe b) ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen betreffend die Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b):

Statt im Gesetz die Eidesformel auszuformulieren, wird auf die entsprechende Formel im Grundgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe c):

Es wird klargestellt, dass zur Abwahl der oder des Polizeibeauftragten eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages benötigt wird.

Zu Buchstabe d):

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird in Absatz 4 nach Satz 2 angefügt.

Zu Buchstabe d):

Satz 1 kann ersatzlos entfallen, da der materielle Regelungsgehalt in Absatz 4 Satz 3 neu enthalten ist.

Zu Nummer 7:

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe B9 erhalten.

Zu Nummer 8:

Diese Anpassung entspricht der Regelung im Bundesministergesetz (§ 6 b Absatz 1 Satz 1).